

**Richtlinie der Oranienstadt Dillenburg
zur Verleihung von Auszeichnungen
für besondere Leistungen und Verdienste**



Inhalt

Präambel	2
Allgemeine Grundsätze der Förderung.....	2
Abschnitt 1.....	2
Auszeichnung für Verdienste um die Verständigung zwischen den Menschen	2
Abschnitt 2.....	4
Auszeichnung im Bereich der Kultur.....	4
Abschnitt 3.....	6
Auszeichnung für außergewöhnliche ehrenamtliche Einsatzbereitschaft	6
Abschnitt 4.....	7
Auszeichnung im Bereich des gesellschaftlichen Engagements	7
Abschnitt 5.....	9
Auszeichnung im Bereich des Sports	9
Schlussbestimmungen	10

Präambel

In Würdigung besonderer Verdienste auf den Gebieten der Kultur, des Sports und des gesellschaftlichen Engagements kann die Oranienstadt Dillenburg an natürliche Personen besondere Auszeichnungen verleihen.

§ 1

Allgemeine Grundsätze der Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Ehrungen wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

Die Vorschläge sind schriftlich mit ausführlicher Begründung bis zum 30.09. eines Jahres dem Magistrat der Oranienstadt Dillenburg vorzulegen.

Die Ehrungen finden in einem würdigen Rahmen statt.

Abschnitt 1

Auszeichnung für Verdienste um die Verständigung zwischen den Menschen

§2

Verleihung der Charlotte-Petersen-Medaille

Personen, die im Sinne von Charlotte Petersen wirken oder gewirkt haben, kann die Oranienstadt Dillenburg in Anerkennung und Würdigung des großen Einsatzes von Frau Charlotte Petersen

- für die Überlebenden des Konzentrationslagers Wapniarka
- für die Versöhnung zwischen Christen und Juden
- für die Verständigung von Menschen verschiedener Religionen
- und für in wirtschaftliche Not geratene Menschen

die „Charlotte-Petersen-Medaille“ verleihen.

Die Medaille wird ab dem Jahr 2001 alle zwei Jahre im Rahmen eines feierlichen Aktes vom Magistrat der Oranienstadt Dillenburg verliehen. Die Medaille wird nur verliehen, wenn ein geeigneter Vorschlag vorliegt.

Über die Verleihung stellt der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg eine Urkunde aus. Die Medaille und die verliehene Urkunde gehen in das Eigentum der ausgezeichneten Person über.

Es steht allen Personen offen, dem Magistrat der Oranienstadt Dillenburg, Personen für die Ehrung vorzuschlagen. Selbstvorschläge sind nicht möglich. Die Vorschläge sollen begründet sein.

§ 3 **Verfahren**

Die Bürgerinnen und Bürger werden schriftlich über die Presse und über die sozialen Medien aufgefordert, Vorschläge für die Verleihung der Charlotte-Petersen-Medaille einzureichen.

Der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg gibt die eingegangenen Vorschläge an ein Auswahlgremium weiter.

Über die Preisverleihung entscheidet der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg auf Empfehlung eines 6-köpfigen Auswahlgremiums, das sich zusammensetzt aus:

- a) dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzende/r oder eine vertretungsberechtigte Person im Amt
- b) einer beauftragten Person des Magistrates der Oranienstadt Dillenburg
- c) einer vertretungsberechtigten Person der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Dillenburg e.V.
- d) einer vertretungsberechtigten Person der Evangelischen Kirchengemeinde Dillenburg
- e) einer vertretungsberechtigten Person der Katholischen Kirchengemeinde Dillenburg
- f) einer vertretungsberechtigten Person der für Dillenburg zuständigen jüdischen Gemeinde

Das Auswahlgremium prüft die Vorschläge und teilt dem Magistrat der Oranienstadt Dillenburg das Ergebnis seiner Beratung mit.

Der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg beschließt nach Anhörung des Ausschusses für Jugend und Soziales, Sport und Kultur über die Verleihung.

Abschnitt 2 **Auszeichnung im Bereich der Kultur**

§ 4 **Verleihung des Kulturehrenbriefes**

Personen, die sich um die kulturellen Belange der Oranienstadt Dillenburg oder darüber hinaus ehrenamtlich besonders verdient gemacht haben, kann ein Kulturehrenbrief verliehen werden.

Insbesondere kann

- eine mindestens 12-jährige ununterbrochene Tätigkeit als Vorsitzende/r eines kulturtragenden Vereins
- eine mindestens 20-jährige ununterbrochene Tätigkeit im Vorstand eines kulturtragenden Vereins

Anlass für die Verleihung sein. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich.

Der Kulturehrenbrief kann auch an Personen verliehen werden, die keinem Verein angehören und sich mit nicht vereinsgebundenen Aktivitäten in besonderem Maße um die Kulturförderung in der Oranienstadt Dillenburg verdient gemacht haben.

Die Auszeichnung kann auch an Personen erfolgen, die nicht in der Oranienstadt Dillenburg wohnhaft sind, hier aber ihre ehrenamtliche Tätigkeit ausüben.

Zum Zeitpunkt der Verleihung soll eine aktive Tätigkeit gegeben sein.

Jährlich können mehrere Kulturehrenbriefe seitens der Oranienstadt Dillenburg verliehen werden. Selbstvorschläge sind nicht möglich. Eine wiederholte Verleihung an dieselbe Person ist nicht zulässig.

§ 5 **Verfahren**

Die kulturtragenden Vereine der Oranienstadt Dillenburg werden schriftlich sowie die Allgemeinheit über die Presse und über die sozialen Medien aufgefordert, Vorschläge für die Verleihung des Kulturehrenbriefes einzureichen.

Der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg verweist die eingegangenen Vorschläge an den Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur.

Über die Verleihung entscheidet der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg auf Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Sport und Kultur.

§ 6

Verleihung der Kulturehrenplakette

Personen, die sich um die kulturellen Belange der Oranienstadt Dillenburg oder darüber hinaus ehrenamtlich besonders verdient gemacht haben, kann eine Kulturehrenplakette verliehen werden.

Insbesondere können bedeutende Leistungen auf den Gebieten und Bereichen

- Konzerte
- Theater
- Musik
- Gesang
- Laienspiel
- Heimatpflege

Anlass für die Verleihung sein.

Die Auszeichnung kann auch an Personen erfolgen, die nicht in der Oranienstadt Dillenburg wohnhaft sind, hier aber ihre ehrenamtliche Tätigkeit ausüben.

Zum Zeitpunkt der Verleihung soll eine aktive Tätigkeit gegeben sein.

Die Kulturehrenplakette wird in der Regel nur einmal jährlich verliehen.

§ 7

Verfahren

Die kulturtragenden Vereine der Oranienstadt Dillenburg werden schriftlich sowie die Allgemeinheit über die Presse und über die sozialen Medien aufgefordert, Vorschläge für die Verleihung der Kulturehrenplakette einzureichen.

Der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg verweist die eingegangenen Vorschläge an den Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur.

Über die Verleihung entscheidet der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg auf Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Sport und Kultur.
Die Kulturehrenplakette mit Urkunde wird in würdiger Form überreicht.

Abschnitt 3

Auszeichnung für außergewöhnliche ehrenamtliche Einsatzbereitschaft

§ 8

Verleihung des Ehrenamtspreises

Der Ehrenamtspreis kann an Personen verliehen werden mit außergewöhnlicher Einsatzbereitschaft, besonderem Engagement sowie uneigennützigem Wirken für das Gemeinwesen.

Insbesondere können bedeutende Leistungen auf den Gebieten bzw. Bereichen

- soziales Engagement (für Integration und Inklusion)
- Kultur- und Brauchtumpflege, Geschichte
- Jugendarbeit
- Umwelt, z.B. Pflege von Grundstücken und von öffentlichen Anlagen
- Vereinsarbeit
- Sport
- Brand- und Katastrophenschutz / Rettungsdienst

Anlass für die Verleihung sein.

Die Auszeichnung kann auch an Personen erfolgen, die nicht in der Oranienstadt Dillenburg wohnen, hier aber ihre ehrenamtliche Tätigkeit ausüben.

Es können nur Personen berücksichtigt werden, die ihre Tätigkeit in der Freizeit ausüben und nicht in irgendeiner Form entlohnt werden.

Für die Auszeichnung ist eine ehrenamtliche Tätigkeit von mindestens zehn Jahren erforderlich. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich.

Zum Zeitpunkt der Verleihung soll eine aktive Tätigkeit gegeben sein.

Jährlich können bis zu fünf Personen geehrt werden. Selbstvorschläge sind nicht möglich. Eine wiederholte Verleihung an dieselbe Person ist nicht zulässig.

§ 9

Verfahren

Die Bürgerinnen und Bürger werden schriftlich über die Presse und über die sozialen Medien aufgefordert, Vorschläge für die Verleihung der Catharina Helena Dörrien Medaille einzureichen.

Über die Preisverleihung entscheidet der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg auf Empfehlung einer Jury, die sich zusammensetzt aus:

- a) dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzende/r oder eine vertretungsberechtigte Person im Amt

- b) einem weiteren Magistratsmitglied
- c) dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend, Soziales, Sport und Kultur
- d) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend, Soziales, Sport und Kultur
- e) drei Vereinsvertreter/innen aus verschiedenen Vereinen (jährlich rotierend)

Die Empfehlung der Jury muss mehrheitlich gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Dem zu Ehrenden werden eine Urkunde und eine Münze mit dem Portrait von Catharina Helena Dörrien überreicht.

Die Auszeichnung erfolgt jährlich im Rahmen einer Bürgerversammlung oder am parlamentarischen Abend durch den/die Bürgermeister/in.

Abschnitt 4

Auszeichnung im Bereich des gesellschaftlichen Engagements

§ 10

Verleihung der Oranierplakette

Die Oranierplakette kann an Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Oranienstadt Dillenburg und deren Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, verliehen werden.

In besonderer Weise verdient gemacht haben sich Personen,

- die in hervorragender Weise sich der Erforschung, Förderung und Erhaltung der historischen Vergangenheit der Oranienstadt Dillenburg gewidmet und dadurch einen anerkannten Beitrag zur nassau-oranischen Geschichtsdarstellung geleistet haben
- aus Gründen der Völkerverständigung oder der historischen Vergangenheit der Oranienstadt Dillenburg besonderen Einfluss auf die Gestaltung der Beziehungen der Oranienstadt Dillenburg, zu anderen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Körperschaften ähnlicher Art auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland genommen und hierbei die Oranienstadt Dillenburg in würdiger Weise vertreten haben
- durch besondere, einmalige, mehrmalige oder auch fortlaufende Zuwendungen und Stiftungen finanzieller oder materieller Art ihr besonderes Interesse an gemeinnützigen, kulturellen oder historischen Einrichtungen der Oranien-

stadt Dillenburg bezeugen, sofern diese unter vorheriger ausdrücklicher Bestimmung des Verwendungszweckes und unter Verzicht auf ein etwaiges Widerrufsrecht geleistet werden.

Die Oranierplakette kann auch an Bürgerinnen und Bürger verliehen werden, die sich in den städtischen Gremien in mindestens 15 Jahren mit oder ohne Unterbrechung, in besonderer Weise um das Wohl der Oranienstadt Dillenburg verdient gemacht haben.

Die Auszeichnung kann auch an Personen erfolgen, die nicht in der Oranienstadt Dillenburg ihren Wohnsitz haben.

Es können nur Personen berücksichtigt werden, die ihre Tätigkeit in der Freizeit ausüben und dafür nicht entlohnt werden.

Jährlich können mehrere Oranierplaketten verliehen werden. Selbstvorschläge sind nicht möglich. Eine wiederholte Verleihung an dieselbe Person ist nicht zulässig.

§ 11 **Verfahren**

Vorschläge zur Verleihung der Oranierplakette können vom Magistrat der Oranienstadt Dillenburg und den Stadtverordneten an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet werden. Die §§ 11 Abs. 1, 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung gelten entsprechend.

Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmenzahl, mindestens aber die Mehrheit der gesetzlichen Stimmenzahl.

Die Verleihung erfolgt bei dem Ausscheiden aus den städtischen Gremien. Die Zeit von 15 Jahren gilt als erfüllt, wenn das 15. Jahr zu 3/4 erreicht ist.

Über die Verleihung der Oranierplakette wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Stadtverordnetenvorsteher/in und dem/der Bürgermeister/in oder deren berufenen vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen ist.

Die Aushändigung der Oranierplakette und der Urkunde an die/den Beliehenen soll grundsätzlich in feierlicher und würdiger Form in öffentlicher Sitzung und in Anwesenheit der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats der Oranienstadt Dillenburg erfolgen.

Die Verleihung soll nicht erfolgen an Personen, die infolge einer Verurteilung wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens oder aus anderen ehrenrührigen Gründen einer Auszeichnung nicht würdig sind. Erweist sich der/die Beliehene durch sein späteres Verhalten der Verleihung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nach der Verleihung bekannt, so kann die Verleihung widerrufen werden. Über einen Widerruf entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit 2/3 der gesetzlichen Stimmenzahl. Wird die Verleihung widerrufen,

so sind Oranierplakette und Verleihungsurkunde an die Oranienstadt Dillenburg zurückzugeben.

Abschnitt 5

§ 12

Auszeichnung im Bereich des Sports

Die Verleihung von Auszeichnungen auf dem Gebiet des Sports kann an Personen, Mannschaften und Vereine erfolgen, die sich für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports in der Oranienstadt Dillenburg verdient gemacht haben.

Insbesondere kann

- für herausragende sportliche Leistungen von Einzelsportler/innen und/oder Mannschaften mit einer Ehrung gewürdigt werden
- ein Förderpreis in Höhe von 250,00 € jährlich für Vereine / Abteilungen mit besonders erfolgreicher Jugend- und Integrations- oder anderer Arbeit verliehen werden
- für besondere Verdienste z.B. für 20 Jahre Mitarbeit, 12 Jahre Vorsitzende/r oder Trainer/in im Sport durch Verleihung eines Ehrenbriefes gewürdigt werden.

Die Auszeichnung kann nur an Mannschaften sowie Sportlerinnen und Sportler; die ihren Sitz in der Oranienstadt Dillenburg haben, die einem Verein in der Oranienstadt Dillenburg angehören, verliehen werden.

Die Auszeichnung kann auch an Personen erfolgen, die nicht in der Oranienstadt Dillenburg wohnen, hier aber ihre ehrenamtliche Tätigkeit ausüben.

Es können nur Personen berücksichtigt werden, die ihre Tätigkeit in der Freizeit ausüben und nicht entlohnt werden.

Zum Zeitpunkt der Verleihung soll eine aktive Tätigkeit gegeben sein.

Selbstvorschläge sind nicht möglich. Eine wiederholte Verleihung an dieselbe Person ist nicht zulässig.

§ 13

Verfahren

Es werden Ausführungsbestimmungen für die Ehrungen, für die Förderpreise und für die Ehrenbriefe gefasst, in denen Einzelheiten (z.B. Vorschlagsrecht, Zeitpunkt, sportartspezifische Besonderheiten) geregelt sind.

Über die Preisverleihung entscheidet der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg auf Empfehlung eines Auswahlgremiums, das sich zusammensetzt aus:

- a) dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzende/r oder eine vertretungsberechtigte Person im Amt
- b) einer vertretungsberechtigten Person aus dem Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur
- c) zwei vertretungsberechtigten Personen aus Vertretern der Dillenburger Vereine
- d) erste/r Vorsitzende/r und Stv. Vorsitzende/r der Fachgruppe Sport des Förderkreises Dillenburg e.V.

Das Auswahlgremium prüft die Vorschläge und teilt dem Magistrat der Oranienstadt Dillenburg das Ergebnis seiner Beratung mit.

Der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg beschließt nach Anhörung des Ausschusses für Jugend und Soziales, Sport und Kultur über die Verleihung.

§ 14

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft. Die bislang gültigen Vereinsförderrichtlinien und Satzungen (Stiftung der Charlotte-Petersen-Medaille durch die Oranienstadt Dillenburg und Richtlinie über ihre Verleihung, Kulturförderungsrichtlinien für die Stadt Dillenburg, Richtlinien zur Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Dillenburg, Satzung der Stadt Dillenburg über die Verleihung der Oranierplakette, Sportförderungsrichtlinien für die Stadt Dillenburg) der Oranienstadt Dillenburg treten mit Wirkung zum 31.12.2023 außer Kraft.

Dillenburg, den 23.12.2023

Oranienstadt Dillenburg
Der Magistrat
gez.

Lotz
Bürgermeister